



Kurzinformation

Sozialgerichtliche Überprüfung der Entscheidung der zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle über die Beitragshöhe

Die Arbeitgeber haben den Krankenkassen gemäß §§ 28a ff. des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) jede Beschäftigung zu melden und die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit als Gesamtsozialversicherungsbeitrag an diese als zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Die Einzugsstelle leitet die Beiträge entsprechend weiter und entscheidet gemäß § 28h Abs. 2 SGB IV in eigener Zuständigkeit über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in den einzelnen Versicherungszweigen und erlässt gegebenenfalls auch den Widerspruchsbescheid. Dabei ist sie nicht an Vorgaben anderer Versicherungsträger, zum Beispiel der Deutschen Rentenversicherung Bund, gebunden.

Strittige Rechtsfragen und Zweifelsfälle aus der Praxis werden in der Regel in Besprechungen der am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erörtert und nach Lösungen gesucht. Nur in den Fällen, in denen sich eine Einigung nicht erreichen lässt, kommen Musterprozesse in Betracht.¹

Soweit die Entscheidung der Einzugsstelle über die Beitragshöhe Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens ist, sind die beteiligten Sozialversicherungsträger und die Arbeitgeber gemäß § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beizuladen, wenn in deren Rechte unmittelbar eingegriffen wird. Gemäß § 75 Abs. 2 SGG Beigeladene haben über Abs. 4 das Recht, abweichende Sachanträge zu stellen und können auch sonst alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Das Urteil bindet den Beigeladenen gemäß § 141 Abs. 1 SGG wie einen Hauptbeteiligten, ohne Rücksicht darauf, ob er aktiv am Verfahren mitgewirkt hat. Der Beigeladene kann die Hauptbeteiligten nicht daran hindern, den Rechtsstreit durch Vergleich, Erklärung der Hauptsache für erledigt, Klagerücknahme, angenommenes Anerkenntnis zu beenden.²

* * *

¹ Text und Erläuterungen: SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung. Herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin, 23. Auflage, 1/2018, S. 624, 625.

² Meyer-Ladewig, SGG, § 75, Rn. 10, 17c, 17d, 17g, Beck-Online, mit Verweis auf Rechtsprechung.